

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Sicherheit von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 02.12.2025 -

Drs. 19/9370,

an die Staatskanzlei übersandt am 17.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 19.01.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Wie Medien berichten, wurde im saarländischen Rexbach ein Gerichtsvollzieher erstochen, als er eine Wohnungsräumung vollstrecken wollte. Die Hintergründe der Tat seien derzeit noch unbekannt.¹

- 1. Wie viele Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher wurden in den vergangenen fünf Jahren bei der Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen in Niedersachsen gegebenenfalls körperlich angegriffen (bitte die Gesamtzahlen jahrweise und nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)?**

Jahr: Gesamtzahl	Anzahl der körperlichen Angriffe	Landgerichtsbezirk
2021: 1	1	Oldenburg
2022: 1	1	Braunschweig
2023: 1	1	Stade
2024: 2	1	Hannover
	1	Aurich
2025: 2	2	Hildesheim

Die vorgenannten Zahlen beruhen auf den gemeldeten außerordentlichen Vorkommnissen.

- 2. Gibt es in Niedersachsen ein Sicherheits- und Schutzkonzept des Landes für Gerichtsvollzieher? Wenn nein, warum nicht?**

Die niedersächsischen Gerichte verfügen über lokale Sicherheitskonzepte, welche sich auf den räumlichen Bereich der Dienststelle beziehen. Soweit Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte arbeiten, sind sie davon umfasst.

Die Sicherheit am auswärtigen Ort wird gegebenenfalls durch die Polizei sichergestellt. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können gemäß § 757a Zivilprozessordnung bei Vollstreckungshandlungen sowohl Auskünfte als auch Unterstützung der Polizei in Anspruch nehmen.

Der persönliche Schutz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird komplettiert durch persönliche Schutzausrüstungen (siehe Antworten zu Fragen 6 und 9) sowie Fortbildungen (siehe Antwort zu Frage 12). Eines darüberhinausgehenden Sicherheits- und Schutzkonzepts bedarf es nicht.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/gerichtsvollzieher-saarland-getoetet-100.html>

3. Wenn es ein Sicherheits- und Schutzkonzept gibt, welche wesentlichen Inhalte umfasst das Konzept?

Entfällt.

4. Wer hat dieses etwaig vorhandene Konzept unter Beteiligung welcher Institution formuliert?

Entfällt.

5. In welchen zeitlichen Abständen wird das etwaig vorhandene Konzept fortgeschrieben?

Entfällt.

6. Erhalten Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher des Landes eine persönliche Schutzausstattung, beispielsweise stich- und schusssichere Westen, Distanzspray, Teaser? Wenn nein, warum nicht?

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten auf ihren Wunsch ballistische Schutzwesten. Daneben gehört zu ihrer persönlichen Schutzausstattung eine Möglichkeit, im Bedarfsfall einen Notruf absetzen zu können.

Eine Ausstattung mit aktiven Komponenten befindet sich in der Prüfung. Dem etwaigen Zugewinn an Sicherheit ist im Waffenbereich stets die Gefahr der Entwendung durch einen Opponenten / eine Opponentin und die Gefahr der Eigenverletzung entgegenzustellen. In der Gesamtbetrachtung ist der Ausrüstung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit Tasern daher nicht nähergetreten worden. Die Ausstattung mit Reizstoff-Sprühgeräten befindet sich in Prüfung.

7. Wenn ja, welche Haushaltsmittel stehen dafür gegebenenfalls zur Verfügung?

Die in der Antwort zu Frage 6 aufgezählte Schutzausrüstung wird vollständig aus Sachmitteln finanziert. Zahlungen für die Schutzausrüstung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfolgen dabei weder aus einem gesonderten Titel, noch werden sie mit einer gesonderten Kennziffer hinterlegt. Sie können deshalb nicht ohne eine händische Auswertung der einzelnen Auszahlungen herausgefiltert werden. Der Aufwand für die Auswertung ist derart hoch, dass er innerhalb des Antwortzeitraums nicht erbracht werden konnte.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Gefährdungslage für Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher in Niedersachsen? Hat sich die Gefahrenlage in den letzten Jahren erhöht? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Es kann insgesamt beobachtet werden, dass sich die Gefährdungslage für staatliche Autoritäten bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit in Bereichen wie beispielsweise der Polizei, aber auch der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den letzten Jahren bundesweit erhöht hat. Diese Lage wird in Niedersachsen sehr aufmerksam beobachtet; auf die Veränderungen wird entsprechend reagiert. Eine darüber hinausgehende, auf ihren Arbeitsbereich in Niedersachsen bezogene Erhöhung der Gefährdungslage kann daneben nicht festgestellt werden.

9. Verfügen Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher über technische Vorrichtungen, wodurch sie im Falle einer Gefährdungslage im Einsatz unkompliziert und schnell die Polizei alarmieren können?

Ja, auf Anforderung erhält jede Gerichtsvollzieherin / jeder Gerichtsvollzieher eine entsprechende Ausstattung.

10. Werden das persönliche Umfeld, die Familie, der Wohnort der Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher standardmäßig besonders geschützt, beispielsweise durch Auskunftssperren der Einwohnermeldeämter oder Kfz-Zulassungsbehörden, die Installation von Videoüberwachung o. ä.? Wenn nein, warum nicht?

Die Einrichtung von Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) oder Übermittlungssperren nach § 41 Straßenverkehrsgesetz (StVG) kann durch die betroffene Person oder den Dienstherrn erfolgen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die betroffenen Personen dies wünschen. Standardmäßig liegt bei Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern weder eine konkrete Gefahr (§ 51 BMG), noch eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen vor (§ 41 StVG).

Maßnahmen der Sicherheit des persönlichen Wohnumfelds von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern können im Einzelfall dann angezeigt sein, wenn eine konkrete Gefährdung vorliegt. Ob eine solche Lage gegeben ist, wird von der Polizei im Rahmen einer Beurteilung der Gefährdungslage bewertet. Die Bewertung wird vom Dienstherrn eingeholt, sobald eine entsprechende Sachlage bekannt wird. Bei Vorliegen einer bestimmten Gefährdungslage werden die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Landes umgesetzt. Dazu kann auch die Einrichtung einer Videoüberwachung gehören.

11. Plant die Landesregierung die Hürden für die Beantragung von Auskunftssperren, speziell für Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher, aber auch für andere Landesbedienstete (Polizisten, Justizwachmeister, Justizvollzugsbedienstete, Finanzbeamte, Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht etc.) abzusenken und das Verfahren zu vereinfachen?

Die Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre ergeben sich unmittelbar aus § 51 Abs. 1 des BMG. Mithin obliegt es dem Bundesgesetzgeber, die Voraussetzungen für die Eintragung neu festzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode (Zeilen 2714, 2715, 3952, 3953) verwiesen, welcher die Überarbeitung des Melderechts zum Schutze von Mandatsträgern, Rettungs- und Einsatzkräften sowie Journalisten vorsieht. Aus diesem Anlass wird durch die Bundesregierung derzeit ein Konzept erarbeitet, welches die bestehenden Konflikte hinsichtlich der Auskunftssperren sowie der privaten Melderegisterauskünfte ziel führend lösen soll.

12. Werden Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher speziell in den Bereichen Deeskalation, Selbstverteidigung und Selbstschutz ausgebildet? Wenn nein, warum nicht?

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern steht ein Zugang zu Fortbildungen im Bereich der Sicherheit offen. Hier ist u. a. die Fortbildungsreihe zu den Themen „Konfliktvermeidung“, „Deeskalationstechniken“ und „Selbstverteidigung“ zu nennen. Darüber hinaus werden regelmäßig Fortbildungen zum Umgang mit konflikträchtigen Personengruppen durchgeführt.